

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

04.11.2008

Test 1
(Zwischenprüfung)

Frage 1: Welche Grundfreiheiten gewährt der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft?
(3/10 Punkten) Wo genau sind sie geregelt? Welche Aktivitäten werden im einzelnen geschützt?

• *Lösung: siehe Schema 1 aus der Vorlesung*

Frage 2: Wer sind die Adressaten (verpflichteten Personen) der Grundfreiheiten? Inwiefern gibt es
(3/10 Punkten) hier Unterschiede zwischen den einzelnen Grundfreiheiten?

• *Lösung: siehe Schema 2 und Folie 2, aber auch Schemata 3 und 4 aus der Vorlesung. Grundsätzlich nur die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Union. In Ausnahmefällen auch Private mit besonderer wirtschaftlicher Machtstellung wie Profisportverbände (Entscheidungen Walrave und Koch sowie Bosman des EuGH), Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften bei Tarifverträgen (Entscheidung Laval des EuGH), Gewerkschaften bei Arbeitskampfmaßnahmen (Entscheidung Laval, UMSTRITTEN) und unter Umständen allgemeine Regelungen von Arbeitgebern (Entscheidung Angonese, UMSTRITTEN). Dies gilt jedoch nur für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit, nicht etwa für die Warenverkehrsfreiheit oder Niederlassungsfreiheit.*

Frage 3: Erläutern Sie die grundlegende Struktur der Prüfung der Verletzung einer Grundfreiheit.
(4/10 Punkten) Welche Gesichtspunkte und Untergesichtspunkte prüfen Sie? In welcher Reihenfolge?

• *Lösung: siehe insbesondere Schema 2, aber auch Schemata 3 und 4 aus der Vorlesung*

Zusatzfrage (für Zusatzpunkte): Welche anderen Elemente als die wirtschaftlichen Grundfreiheiten prägen den einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum?
(bis 2 ZPkte)

• *Lösung: siehe Folie 1 aus der Vorlesung. Der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 4 EGV), die Zollunion (Art. 23 ff. EGV), die Angleichung des Wirtschaftsrechts der Mitgliedstaaten (Art. 94 ff. EGV), der Schutz des Wettbewerbs (Art. 81 ff. EGV), auch gegen staatliche Beihilfen (Art. 87 ff. EGV) und die Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 98 ff. EGV). Siehe zum Konzept des Binnenmarktes Art. 14 EGV.*

Die Arbeiten werden am Dienstag, dem 11. November zurückgegeben. Jede Teilnehmerin erhält auf Wunsch die Gelegenheit, individuell über die Stärken und Schwächen ihrer Arbeit zu sprechen!